



Entscheid der Personalrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

vom 19. Januar 2016

Kommission: lic. iur. Gabrielle Kremo (Präsidium)
lic. iur. Antonina Stoll, lic. iur. Christian Heim
a.o. Schreiberin: lic. iur. Ines Wehrauch

Aktenzeichen Nr. 04/2015: Rekurs von X betreffend die von der Anstellungsbehörde verfügte Kündigung gemäss § 30 Abs. 2 lit. d Personalgesetz

I. Sachverhalt

1. Der Rekurrent, X, arbeitete seit 1. Oktober 1990 bei der Anstellungsbehörde, zuletzt in der Funktion eines Sachbearbeiters im Ressort R.
2. Mit Verfügung vom 26. Juni 2015 wurde das Anstellungsverhältnis des Rekurrenten gemäss § 30 Abs. 2 lit. d Personalgesetz per 30. September 2015 wegen schwerer Pflichtverletzung aufgelöst. Begründet wurde diese im Wesentlichen mit dem Verhalten des Rekurrenten im Nachgang der Beschädigung eines Motorrades, mangelnder Arbeitsleistung, fehlender Deklaration von Privatfahrten mit dem Dienstfahrzeug und Missachtung der Vorschriften über die Arbeitszeit.
3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 meldete A, Advokat, namens des Rekurrenten Rekurs gegen diese Verfügung an.
4. Mit Schreiben vom 17. Juli 2015 reichte der Rekurrent die Rekursbegründung ein, mit welcher er die Aufhebung der Verfügung der Anstellungsbehörde vom 26. Juni 2015 beantragt.
5. Am 22. Juli 2015 teilte die Anstellungsbehörde dem Rekurrenten mit, dass er seit dem 25. April 2014 in seiner angestammten Funktion im Dienst D arbeitsunfähig sei und damit am 25. August 2015 die Frist von 16 Monaten gemäss § 34 Abs. 1 Personalgesetz erreicht sei. Sein Arbeitsverhältnis ende daher gestützt auf § 34 Abs. 1 Personalgesetz per 31. August 2015.
6. Mit Eingabe vom 24. Juli 2015 teilte der Rekurrent mit, dass er der Auffassung sei, dass die Kündigung gelte und nicht das Schreiben der Anstellungsbehörde vom 22. Juli 2015. Im Übrigen sei er zwischenzeitlich 50% arbeitsfähig gewesen, worauf der Arbeitgeber ihn sofort freigestellt habe.

7. Mit Verfügung der Präsidentin der Personalrekurskommission vom 31. Juli 2015 wurde der Rekurrent darauf aufmerksam gemacht, dass sich die gesetzliche Zuständigkeit der Personalrekurskommission nicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 Personalgesetz erstrecke. Sollte der Rekurrent gegen das Schreiben der Anstellungsbehörde vom 22. Juli 2015 ebenfalls Rekurs erheben wollen, seien die Fristen gemäss § 41 Abs. 2 des Organisationsgesetzes zu beachten und würde dem Rekurrenten empfohlen, sich diesbezüglich vom früher beigezogenen Rechtsvertreter oder einer anderen Anwältin bzw. einem anderen Anwalt beraten zu lassen.

8. Die Anstellungsbehörde beantragt in ihrer Stellungnahme vom 21. August 2015 (Postaufgabe) die Abweisung des Rekurses gegen die Kündigungsverfügung vom 26. Juni 2015, unter o/e-Kostenfolge.

9. Mit Eingabe vom 11. September 2015 (Postaufgabe) stellt die Anstellungsbehörde den Antrag, dass mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht auf den Rekurs einzutreten sei, unter o/e Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten. Sie begründet dies damit, dass das Arbeitsverhältnis des Rekurrenten per 31. August 2015 kraft Gesetzes aufgelöst worden und an dessen Stelle die Krankentaggeldversicherung getreten sei.

10. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2015 stellte die Präsidentin der Personalrekurskommission fest, dass die Personalrekurskommission darüber zu entscheiden haben werde, ob nach der von der Anstellungsbehörde mitgeteilten Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen länger dauernder Arbeitsverhinderung gemäss § 34 Personalgesetz, deren Überprüfung nicht in die Zuständigkeit der Personalrekurskommission falle und gegen die offenbar keine rechtlichen Schritte unternommen worden seien, überhaupt noch ein aktuelles Interesse an der Behandlung des Rekurses gegen die Kündigung gemäss Art. 30 Abs. 2 lit. d Personalgesetz bestehe. Gleichzeitig wurde der Rekurrent angefragt, ob er unter diesen Umständen an seinem Rekurs gegen die Kündigung festhalten wolle. Sollte bis 21. Oktober 2015 keine Antwort des Rekurrenten eingehen, sei vorgesehen, auf die mündliche Durchführung einer Verhandlung zu verzichten und den Entscheid der Personalrekurskommission schriftlich mitzuteilen. Der Rekurrent reichte keine Antwort zu Händen der Personalrekurskommission ein.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss § 20 der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (SG 162.110) kann die Personalrekurskommission im Zirkularverfahren entscheiden, wenn die Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine mündliche Eröffnung des Entscheides verzichten.

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2015 der Präsidentin der Personalrekurskommission wurde den Parteien mitgeteilt, dass vorgesehen sei, auf die mündliche Durchführung der Verhandlung zu verzichten und den Entscheid der Personalrekurskommission schriftlich mitzuteilen, sofern der Rekurrent bis zum 21. Oktober 2015 die Frage, ob er am Rekurs festhalten wolle, nicht beantworte. Die Parteien haben auf diese Mitteilung nicht reagiert, weshalb von einem stillschweigenden Verzicht auf

die Durchführung einer Verhandlung und dem Einverständnis zur schriftlichen Eröffnung des Entscheids auszugehen ist. Die Voraussetzungen für einen Entscheid der Personalrekurskommission im Zirkularverfahren sind vorliegend somit erfüllt.

2a. Nach § 40 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100, nachfolgend PG) können Kündigungen gemäss § 30 Abs. 2 lit. d PG mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission angefochten werden.

b. Zum Rekurs berechtigt ist gemäss § 40 Abs. 5 PG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (SG 270.100, nachfolgend VRPG) und § 44 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (SG 153.100, nachfolgend OG), wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ferner wer durch besondere Vorschriften zum Rekurs ermächtigt wird. Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse des Rekurrenten aktuell sein. Dies ist nach der Praxis dann der Fall, wenn die Anfechtung für den Rekurrenten sowohl beim Einreichen des Rekurses als auch im Zeitpunkt der Entscheidfällung eine praktische Bedeutung hat und die Gutheissung seines Rechtsmittels ihm einen gegenwärtigen und praktischen Nutzen einträgt in dem Sinn, dass dadurch der Eintritt eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anderweitigen Nachteils verhindert wird. Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird ausnahmsweise verzichtet, wenn der gerügte Eingriff sich jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (vgl. Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 292).

Mit Verfügung der Präsidentin der Personalrekurskommission vom 31. Juli 2015 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass sich die gesetzliche Zuständigkeit der Personalrekurskommission nicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG erstrecke. Sollte er dagegen Rekurs erheben wollen, seien die Fristen gemäss § 41 OG zu beachten. Zudem führte die Präsidentin der Personalrekurskommission in der Verfügung vom 2. Oktober 2015 aus, dass offenbar keine rechtlichen Schritte gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG unternommen worden seien. Beides wurde vom Rekurrenten nicht bestritten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis des Rekurrenten gemäss § 34 PG von Gesetzes wegen per 31. August 2015 endete. Hierfür spricht auch das von der Anstellungsbehörde eingereichte E-Mail des Rekurrenten vom 4. August 2015, wonach es ihn „danach“, d.h. sinngemäss nach dem 31. August 2015, „bei der Anstellungsbehörde nicht mehr gebe“. Selbst eine allfällige Gutheissung des vorliegenden Rekurses gegen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses könnte somit dem Rekurrenten keine praktischen Nutzen bringen bzw. keinen Nachteil für ihn verhindern, da die gesetzliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG durch einen solchen Entscheid nicht aufgehoben würde. Damit ist das Vorliegen eines aktuellen schutzwürdigen Interesses des Rekurrenten gemäss § 40 Abs. 5 PG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VRPG und § 44 Abs. 1 OG vorliegend zu verneinen. Darüber hinaus liegt auch kein Ausnahmetatbestand vor, welcher den Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen schutzwürdigen Interesses zur Folge hätte.

III. Folgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent kein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat und die Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Verzicht auf das Vorliegen eines aktuellen schutzwürdigen Interesses nicht erfüllt sind. Auf den Rekurs von X wird daher nicht eingetreten.

IV. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Das Rekursverfahren ist gestützt auf § 40 Abs. 4 PG kostenlos.

Demgemäss hat die Personalrekurskommission entschieden:

I.

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Es werden weder Kosten erhoben noch zugesprochen.